



ANKÜNDIGUNG

Einstellung der Funktionen im Bereich der Visa-Ausstellungen und der Beglaubigungen durch Honorarkonsuln

In Übereinstimmung mit Artikel 30 der Verordnung des Außenministeriums über die Ernennung und die Funktionen der Honorarkonsularbeamten des Königreich Thailand B.E. 2563 (2020), die am 28. Mai 2021 in Kraft treten wird, ist es den Honorarkonsuln untersagt, ausländischen Staatsbürgern ein Visum für die Einreise in das Königreich Thailand auszustellen sowie jegliche Dokumente im Namen der Honorarkonsuln des Königreichs Thailand zu beglaubigen.

Daher wird das Königlich Thailändische Honorargeneralkonsulat in Bratislava (Slowakei), das Königlich Thailändische Honorargeneralkonsulat in Ljubljana (Slowenien), das Königlich Thailändische Honorarkonsulat in Salzburg (Österreich), das Königlich Thailändische Honorarkonsulat in Innsbruck (Österreich) und das Königlich Thailändische Honorarkonsulat in Dornbirn (Österreich) ab dem 28. Mai 2021 nicht mehr befugt sein, im Namen der Honorarkonsuln des Königreichs Thailand Visa auszustellen und Dokumente zu beglaubigen.

Ab dem 28. Mai 2021 sind Visumanträge und Beglaubigungsanträge von Personen mit Wohnsitz in Österreich, der Slowakei und Slowenien bis auf weiteres entweder per Post oder persönlich an die Konsularabteilung der Königlich Thailändischen Botschaft in Wien zu richten.

Königlich Thailändische Botschaft, Wien

18 April B.E. 2564 (2021)

